Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 05/2017 Veröffentlicht am: 07.02.2017

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften sowie Fremdsprachliche Philologien haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBI. I S. 510), am 07. Dezember 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang "Sprache und Kommunikation" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 07. Dezember 2016

	ΛI	LGEI	1 ⊿ 1	NIEC
1.	AL	וחכוו	\vee I \square I	コカロシ

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Sprache und Kommunikation" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach- und kommunikationsorientierte Berufsfelder (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Verlage, textbasierte und auditive Medien, Schulung, Marketing und Beratung) oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs ermöglicht.

Wissenschaftlich begründete Methoden der Sprachanalyse werden zur Erreichung dieser Qualifikation im Verlauf des Studiums ebenso erworben wie Kenntnisse und

Fähigkeiten zu den wesentlichen Aspekten der sprachlichen Kommunikation. Der Studiengang betont das Erreichen einer mehrsprachigen Kompetenz und beteiligt dazu verschiedene linguistische Fächer. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Kommunikationsfähigkeit und können sie situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften sowie Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang "Sprache und Kommunikation" ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. Als Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gelten Kenntnisse nach Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Latinum oder Graecum.
- (3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines B.A.-Studiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang "Sprache und Kommunikation" gliedert sich in die Studienbereiche Linguistik, Fremdsprachen, Profil, Schwerpunkt und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Bereich Linguistik	vvampmont [vvi]	42	
Deutsche Sprache I gemäß Anlage 3	PF	12	
Importmodulliste		1.0	
Sprachliche Strukturen I	PF	12	
Sprachliche Strukturen II	PF	12	
Wissenschaftliche Methoden:	PF	6	
Literaturrecherche, Datenerhebung			
Bereich Fremdsprachen		42	
Language in Use 1 gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	12	
Importmodule gemäß Anlage 3:	WP	24	
Importmodulliste			
Sprachwissenschaftliche und kulturelle Basis	PF	6	
Bereich Profil		30	
Berufsorientierte Anwendungen	PF	12	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	12	
Importmodulliste			
Wissenschaftliche Methoden: Empirie,	PF	6	
Statistik			
Bereich Schwerpunkt		48	
Praktikum	WP	12	
Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse	WP	12	
Textlinguistik und Pragmatik	WP	12	
Sprachgeschichte und Sprachwandel	WP	12	mindestens
Sprachvariation und Sprachkontakt	WP	12	3 aus 6
Neuro- und Psycholinguistik	WP	12	
Sprachtheorie und Grammatik	WP	12	
Bereich Abschluss		18	
Abschlussarbeit	PF	12	
Abschlusspräsentation	PF	6	
Summe		180	

(3) Studienbereich Linguistik

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse von Sprache auf deren verschiedenen Ebenen. Sie können diese Methoden auf ihre Muttersprache und fremde Sprachen anwenden. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse der Prinzipien, Möglichkeiten und Probleme sprachlicher Verständigung und können dabei die Rolle von Gesprächspartnern, Situationen und anderen Faktoren einschätzen. Sie besitzen Fähigkeiten zur analytischen Auseinandersetzung mit den Strukturen und Funktionen gesprochener und geschriebener Sprache. Sie besitzen zentrale Fähigkeiten zur Analyse von Texten, zur Textrezeption und Textproduktion.

(4) Studienbereich Fremdsprachen

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden besitzen Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck im Englischen entsprechend dem Niveau C1 nach "Gemeinsamer europäischer

Sprachen". Sie mündliche schriftliche Referenzrahmen für besitzen und Kommunikationsfähigkeit wahlweise in einer Fremdsprache oder zwei in Fremdsprachen. Sie besitzen linguistisch-analytische und praktische Erfahrung mit mindestens einer fremden Sprache und Kultur, auch im Kontrast zur eigenen Muttersprache.

(5) Studienbereich Profil

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse in einer oder zwei berufsrelevanten Fachrichtungen ihres Studienfaches. Sie besitzen konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld und haben die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium reflektiert. Sie erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, unter anderem in der Verarbeitung linguistischer Daten, der Teamarbeit und Informationsvermittlung. Sie haben Methoden, Theorien und Ergebnisse der Sprachwissenschaften auf mindestens ein Berufsfeld angewandt.

(6) Studienbereich Schwerpunkt

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden besitzen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in drei zentralen profilbildenden Feldern der Sprachanalyse im Hinblick auf weiterführende Studiengänge (M.A.) oder auf eine einschlägige Berufstätigkeit.

(7) Studienbereich Abschluss

Sie erwerben Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten durch das Anfertigen und Präsentieren einer Abschlussarbeit.

- (8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ba-spruk/index_html
hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Sprache und Kommunikation" beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. oder 4. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang "Sprache und Kommunikation" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Sprache und Kommunikation" ist kein internes Praxismodul gemäß §6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Schwerpunkt gemäß dieser § 6 Studierende Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in §6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

- (1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs "Sprache und Kommunikation", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 - 1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die erreichten Anrechnung eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden

Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.
- (5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. (6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.
- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann

der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren
 - Hausarbeiten
 - schriftliche Ausarbeitungen
 - der Bachelorarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Einzelprüfungen
- (3) Weitere Prüfungsformen sind
 - Referate
 - Präsentationen
 - praktische Prüfungen
 - Portfolio
- (4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6, statt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprachwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des B.A. Sprache und Kommunikation selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er bzw. sie weist nach, dass er bzw. sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen

Arbeitens beherrscht, die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, und die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

- (3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 130 LP erreicht worden sind.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 9 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Gewährung Verlängerung der Falle einer Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit

geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.
- (4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.
- (2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Sprache und Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 13. Juli 2011 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18. November 2009 bis spätestens zum Sommersemester 2018 ablegen. Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 02.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.02.2017

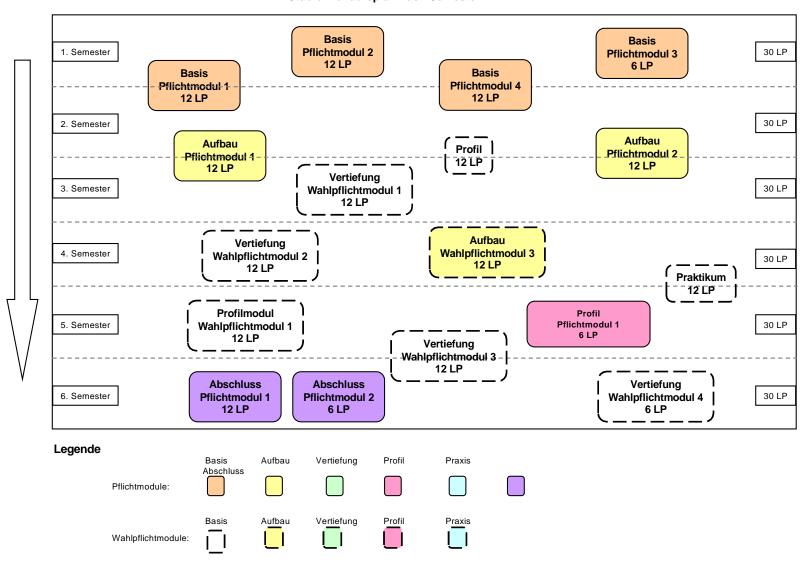
gez.

Prof. Dr. Christoph Werner Dekan des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.02.2017

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan für Bachelor Sprache und Kommunikation - Studienverlaufsplan nach Semestern-



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflich- tungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Bereich Linguistik		
Sprachliche Strukturen I Structures of Language I	12	Pflichtmodul	Basis	Erwerb wissenschaftlicher Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten: - Unterscheidung zwischen struktureller und realisationsbezogener Sprachbetrachtung - Akustik und Perzeption der Sprachlaute - spezifische Parameter mündlicher Kommunikation - Ausgewählte Theorien der phonologischen und morphologischen Struktur - Phonologische und morphologische Analyse sprachlicher Formen Erwerb von Methodenkenntnissen/Fertigkeiten in: - Unterscheidung zwischen Normaussprache und abweichenden Ausspracheformen im Deutschen oder einer anderen Sprache - Durchführung phonologischer Analysen zu Phonemsystemen - Identifizierung und Beschreibung fremdsprachiger Akzente - Durchführung morphologischer Analysen - Analyse monologischer und dialogischer Rede Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in: - Präsentation von Arbeitsergebnissen	Keine	Studienleistung: Klausur (60 bis 90 Minuten) Modulteilprüfungen: Klausur, 6 LP (60 bis 90 Minuten) Referat, 6 LP (30 bis 45 Minuten)
Sprachliche Strukturen II Structures of Language II	12	Pflichtmodul	Aufbau	 Inhalte: Syntax und/oder Semantik als wesentliche Strukturebenen der Sprache, Beschreibungsansätze und Theorien der modernen Linguistik zu Syntax/Semantik. Ziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse über die sprachlichen Teilsysteme Syntax und/oder Semantik, Analyse sprachlicher Phänomene in diesen Bereichen, 		Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 60 Minuten), 4 LP Hausarbeit (12 bis 15 Seiten), 8 LP

Wissenschaftliche Methoden: Literaturrecherche, Datenerhebung Academic Skills: literature research, empirical research	6	Pflicht	Basis	 Kenntnisse zu zentralen theoretischen Konzepten, Erwerb von Kenntnissen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sprachen. Inhalte: Korpuslinguistik, linguistische Software Verschriftung / Transkription von Daten Akademisches Schreiben einschl. Literaturrecherche Ziele: 	Keine	Studienleistung: praktische Prüfung (Literaturrecherche) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder praktische Prüfung (3-10 Seiten)
Sprachwissenschaftliche und kulturelle Basis Linguistic and cultural fundamentals of a foreign language	6	Pflicht	Vertiefung	Inhalt: - Sprach- und Kulturwissenschaft, Landeskunde, aus den Bereichen Sprachstruktur und Sprachvergleich, Sprachgebrauch, Sprache in Gesellschaft und Kultur, oder Landeskunde Ziele: - Sprachwissenschaftliche und kulturelle Fundierung und Ergänzung der gewählten Fremdsprache/n, - Einordnung der Sprachkenntnisse in größere Zusammenhänge; historisch, sprachtypologisch und kulturell	1 Modul aus dem Bereich Fremdsprachen	Modulprüfung: Klausur (60 bis 90 Minuten) oder Hausarbeit (bis 10 Seiten) oder Referat (30 bis 45 Minuten)
				Bereich Profil		
Berufsorientierte Anwendungen Vocational exercises	12	Pflicht	Profil	 Ziele: Selbstständige, problemorientierte und anwendungsorientierte Vertiefung eines spezifischen linguistischen Berufs- oder Anwendungsfeldes Berufsorientierte Spezialisierung Linguistikspezifische Medienkompetenz Berufsorientierte Anwendungsbereiche: Deutsch als Fremdsprache 	Abschluss der Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Praktische Prüfung (3- 10 Seiten) oder Referat (30 bis 45 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15

				- Sprach- und Sprechstörungen		Seiten)
				- Korpusbasierte Sprachanalysen		,
				- Kommunikation in Institutionen		
				- Sprachtechnologie		
				- Korpuslinguistik		
Praktikum	12	Wahlpflicht	Praxis	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem	Keine	Modulprüfung:
Internship				studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht		Praktikumsbericht (10- 15 Seiten) unbenotet
				 Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. 		
				 Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, 		
				 Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht. 		
Wissenschaftliche	6	Pflicht	Profil	Inhalte:	Module Sprachliche	Modulprüfung:
Methoden: Empirie,				- linguistische Feldmethoden	Strukturen I und	schriftliche
Statistik				- Korpuslinguistik, linguistische Software	Sprachliche Strukturen II	Ausarbeitung (8-10
Academic skills: empirical				- Statistische Methoden	ou antiar on h	Seiten) oder Portfolio
research, statistics				Ziele:		(3 bis 10 Seiten)
				 grundlegende Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft, 		
				 Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten 		
				Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in empirischer Arbeit:		
				- Datenerhebung und –auswertung,		
				- statistische Analyse von Daten		
	1	I	1	Bereich Schwerpunkt	ı	•
Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Theoretische Grundkenntnisse aus den Wissenschaftsbereichen	Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche	Studienleistung:

Speech science and conversation analysis				 Faktoren und Bedingungen der mündlichen Kommunikation Gesprächs-, Rede- und Argumentationsstrukturen Rollenkonstituierung Persönlichkeitsbezogene Parameter Genderbezogene Spezifika Pragmatische, dialogische und semantische Dimensionen von para- und extralingualen Sprechausdrucksmitteln und von Turn-Taking Fertigkeiten in der Analyse mündlicher Texte: 		Gesprächsmoderation Modulteilprüfungen: Hausarbeit (10 bis 15 Seiten), 6 LP, Präsentation (ca. 30 Minuten), 6 LP
				 Kommunikationsstrukturen Argumentationsaufbau Para- und extralinguale Parameter Zielgruppenadäquatheit Situationsbezug Sprachliche Angemessenheit (Textsorten/Stilebenen) Fertigkeiten in der Produktion mündlicher Texte: Referat Freie Rede Gesprächsmoderation Interview Interview Präsentation von Arbeitsergebnissen: Einsatz von Medien Visualisierung Intramediale Verknüpfung 		
Textlinguistik und Pragmatik Text analysis and pragmatics	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Grundlagenkenntnisse: Grundlagen pragmatischer Texttheorien Strukturprinzipien der Textorganisation Einsichten in Regularitäten der Textkonstitution Strukturprinzipien der Textorganisation Fertigkeiten in angewandter Textlinguistik: Analyse von Textstrukturen Fähigkeit zur reflektierten Produktion und Optimierung unterschiedlicher Textsorten	Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Studienleistung: Klausur (60 bis 90 Minuten) Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung (etwa 20 Seiten)

Sprachgeschichte und Sprachwandel Historical linguistics and language change	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Erweiterte Kenntnisse zu: - Sprachstufen des Deutschen - Sprachwandel auf verschiedenen Sprachebenen - Empirie der älteren Sprachstufen des Deutschen - Analyse älterer Sprachdaten Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - Analyse grammatischer Strukturen älterer Sprachstufen - Kenntnisse von Sprachwandelphänomenen	Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Studienleistung: Klausur (ca. 60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) Modulprüfung: Referat (ca. 30 Minuten, 6 LP) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten, 6 LP)
Sprachvariation und Sprachkontakt Linguistic variation and language contact	12	Wahlpflicht	Vertiefung	 Erweiterte Kenntnisse zu: Formen des Sprachkontaktes (Interferenz, Transferenz) Sprachheterogenität innerhalb des Deutschen und sprachübergreifend Theorie der Sprachvariation und des Sprachwandels Phänomenen diatopischer Sprachvariation im Deutschen und anderen europäischen Sprachen Variationslinguistischen Erhebungs- und Analysemethoden; Fertigkeiten in Theorie und Analyse: Analyse und Beschreibung von Sprachkontaktphänomenen; Analyse und Beschreibung variativer Sprachstrukturen; Erhebung und Fixierung variativer Sprachverwendung 	Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Studienleistung: Klausur (ca. 60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) Modulprüfung: Referat (ca. 30 Minuten, 6 LP) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten, 6 LP)
Neuro- und Psycho- linguistik Neurolinguistics and psycholinguistics	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Erweiterte Kenntnisse zu: - Sprachverarbeitung in der Zeit (Sprachverstehen und Sprachproduktion) - Spracherwerb - Verhältnis zwischen Sprache und Kognition - Verhältnis zwischen Sprache und Gehirn - empirischen Methoden in der Psycho- und Neurolinguistik Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - kritische Rezeption der Hauptmodelle in den Bereichen Sprachverstehen, Sprachproduktion und Spracherwerb - Einordnung von experimentellen Befunden in das Forschungsfeld	Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Studienleistung: Klausur (ca. 60 Minuten) Modulprüfung: Referat (ca. 30 Minuten, 6 LP) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 10

				Fertigkeiten in der empirischen Forschung: - Grundkenntnisse im Bereich Experimentaldesign, Datenerhebung und Datenauswertung		Seiten, 6 LP)
Sprachtheorie und Grammatik Theory of language and grammar	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Erweiterte Kenntnisse zu: - ausgewählten Grammatiktheorien - Strukturprinzipien auf verschiedenen Sprachebenen - Verhältnis Empirie-Theorie in den Sprachwissenschaften - Geschichte von Sprach- und Grammatiktheorien Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - Analyse grammatischer Strukturen - kritische Rezeption sprachtheoretischer Positionen - Vergleich grammatischer Analysen	Module Sprachliche Strukturen I und Sprachliche Strukturen II	Studienleistung: Klausur (ca. 60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) Modulprüfung: Referat (ca. 30 Minuten, 6 LP) Schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten, 6 LP)
				Bereich Abschluss	l	-
Abschlussarbeit Final thesis	12	Pflicht	Abschluss	Ziel ist das Verfassen eines wissenschaftlichen Textes (Bachelor-Arbeit). Dadurch wird die Fähigkeit erworben, einen Gegenstand theoretisch und empirisch orientiert zu erfassen, einschlägige Forschungsliteratur zu verarbeiten und die Methoden der Sprachwissenschaften anzuwenden.	Module im Umfang von 138 LP	Modulprüfung: Wissenschaftliche Bachelor-Arbeit, etwa 30 Seiten, 12 LP
Abschlusspräsentation	6	Pflicht	Abschluss	Hörerorientierte Präsentation der Ergebnisse der eigenen Abschlussarbeit - Visualisierungvon Arbeitsergebnissen - Wissenschaftliche Disputation mit Einordnung der Arbeit in den Kontext	Empfehlung: Abschlussarbeit	Modulprüfung: Präsentation (max. 30 Minuten)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang "Sprache und Kommunikation" ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche und Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Linguistik, 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Germanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Deutsche Sprache und Literatur	Deutsche Sprache I	12

verwendbar für	Studienbereich Fremdsprachen, 36 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Anglistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Anglophone Studies	Language in Use 1	12
Angebot aus der Lehreinheit	Romanische Philologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
StPO L3, Fach Französisch	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	12
StPO L3, Fach Italienisch	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	12
StPO L3, Fach Spanisch	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	12
	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	12
	Katalanisch: Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	12
	Katalanisch: Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	12
	Katalanisch: Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	12
	Katalanisch: Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	12
	Portugiesisch: Spra-P1 Competências comunicatives básicas I (Niveau A1)	12
	Portugiesisch: Spra-P2 Competências comunicatives básicas II (Niveau A2)	12
	Portugiesisch: Spra-P3 Competências comunicatives alargadas I (Niveau B1)	12
	Portugiesisch: Spra-P4 Competências comunicatives alargadas II (Niveau B1/B2)	12
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6

Persisch 6	6
Türkisch 1	9
Türkisch 2	9
Türkisch 3	9
Türkisch 4	9
Türkisch 5	6
Türkisch 6	6
Sprachen, Kulturen u. Religionen des Nahen u. Mittleren Ostens	6

verwendbar für	Studienbereich Profil, 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Psychologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
Angebot aus der Lehreinheit	Erziehungswissenschaften	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
Bildungswissenschaft		
3		
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
3	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12
	Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Sprachliche Strukturen I
Structures of Language I
Sprachliche Strukturen II
Structures of Language II

(2) Neben diesen "Originalmodulen" können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden ("Modifizierte Module"). Andererseits können "reine Exportmodule" angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-	Niveau-	Qualifikationsziele	Voraussetzungen	Voraussetzungen für
Englischer Modultitel		grad	stufe		für die Teilnahme	die Vergabe von LP
Linguistik für	6	WP	Basis	Grundkenntnisse in linguistischer	keine	Einführung in die Linguistik I
Psychologiestudierende				Analyse und Anwendung auf ein		VL aus den Themenbereichen
Linguistics for psychology				Teilgebiet		Phonetik, Semantik, Textlinguistik,
students						Sprechwissenschaft, Psycho- und
						Neurolinguistik

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang "Sprache und Kommunikation" (B.A.) wird das Absolvieren eines Praktikums gefordert (§ 11 der Prüfungsordnung).
- (2) Die Studierenden des Studiengangs "Sprache und Kommunikation" bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von dem jeweiligen den Studierenden zugewiesenen Mentorin/dem Mentor gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Den Studierenden wird dringend geraten, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin zu konsultieren.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studentin oder der Student bleibt während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studentin oder der Student hat die Vorschriften ihrer oder seiner Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den B.A.-Studiengang "Sprache und Kommunikation" ausgeübt wird.
- (2) Bei ganztägiger Tätigkeit dauert das Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb der ersten beiden Studienjahre zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht mit bestanden/nicht bestanden.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Der Praktikumsbericht soll außerdem den Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium reflektieren. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und –inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:
- Titelseite
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.